

# **Gemeinde Noer**

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

**zum B-Plan Nr. 6**

**für den Bereich „Wochenendhausgebiet In't Holt“**

## **Erläuterungsbericht**

Auftraggeber:

**Gemeinde Noer**

Auftragnehmer:

**Freiraum- u. Landschaftsplanung**

**Matthiesen · Schlegel**

**Landschaftsarchitekten**

**Allensteiner Weg 71**

**24 161 A l t e n h o l z**

Aufgestellt: 26. März 2008, Ergänzungen am 2. September 2014

## Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Plangebiet</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Planungsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen .....	3
3.2 Natürliche Grundlagen .....	4
3.2.1 Geologie / Boden / Wasser .....	4
3.2.2 Klima / Luft .....	5
3.2.3 Landschaftsbild .....	5
3.3 Erfassung und Bewertung der aktuellen Situation .....	5
3.3.1 Bestandssituation .....	5
3.3.2 Naturschutzbedeutung und Schutzstatus der Biotoptypen .....	6
3.3.3 Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten .....	8
<b>4 Entwicklungsplanung</b> .....	<b>9</b>
4.1 Landschaftsplanerische Zielsetzung .....	9
4.2 Vorhabenbeschreibung .....	10
4.3 Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....	11
4.4 Landschaftspflegerische und gestaltende Maßnahmen .....	12
4.4.1 Schutz des wertvollen Baumbestandes .....	12
4.4.2 Gliederung des Haupteinfahrtsweges mit Hecken, landschaftliche Einbindung durch Heckenpflanzungen .....	13
4.4.3 Erhaltung der am Gebietsrand befindlichen Knicks .....	13
4.4.4 Baumpflanzungen .....	13
4.4.5 Oberflächenbefestigung, Regenwasserversickerung .....	14
4.4.6 Aufschüttungen und Abgrabungen .....	14
<b>5 Ausgleich zugunsten von Natur und Landschaft</b> .....	<b>14</b>
5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild .....	15
5.2 Fazit .....	15

## 1 Einleitung

In der Gemeinde Noer, im Ortsteil Lindhöft, existiert zwischen der L 285 und dem Strand die in dem Zeitraum 1961 bis 1963 erschlossene Wochenendhaussiedlung „In't Holt“ (lt. Landschaftsplan der Gemeinde Noer auch „Mückensiedlung“ genannt). Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet entsprechend als Sondergebiet ‚Wochenendhäuser‘ ausgewiesen.

Mehrere Aspekte haben die Gemeinde veranlasst, eine städtebauliche Ordnung des Gebietes durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 6 vorzunehmen. Hierfür wird der B-Plan Nr. 6 für den 5,427 ha umfassenden Geltungsbereich „nordwestlich der Ortslage Lindhöft, nördlich der Bäderstraße (L 285) und westlich der Straße Strandweg“ aufgestellt.

Das überplante Areal liegt derzeit im sog. Außenbereich, ist jedoch aus dem Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ von Nov. 1999 entlassen worden. Die beabsichtigte verbindliche Bauleitplanung wird zumindest auf einigen Grundstücken eine bauliche Entwicklung ermöglichen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein wird. Auf die Vorlage eines Grünordnungsplanes (GOP) kann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises RDECK. jedoch verzichtet werden. Anstelle des GOP wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der als Anlage dem B-Plan beigelegt wird. Gleichzeitig muss entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches ein Umweltbericht zum B-Plan vorgelegt werden.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag beschreibt und bewertet parallel zum Bebauungsplan in Anlehnung an den Grünordnungsplan, jedoch in verkürzter Form, den Zustand des betroffenen Raumes. Zudem sind gestaltende und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushalts dargestellt. Die für die Übernahme in den Bauleitplan geeigneten Inhalte werden im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt.

**Aus formalen Gründen werden im Jahr 2014 Planungsschritte wiederholt, so dass in diesem Zusammenhang auch der hiermit vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie der Umweltbericht aktualisiert werden müssen. Die grundsätzliche planerische Zielsetzung und die daraus resultierenden Maßnahmen und Vorkehrungen haben sich jedoch nicht geändert.**

## 2 Plangebiet

Der Plangeltungsbereich befindet sich nordwestlich des Noerer Ortsteiles Lindhöft, nur wenige 100 m von der Küstenlinie entfernt. Einerseits ist das Gebiet über den Strandweg von der L 285 (Bäderstraße) erreichbar; andererseits existiert an seinem westlichen Ende eine direkte Zufahrt von der Bäderstraße in das Gebiet hinein. Öffentliche Wege existieren im Plangebiet nicht. Wie die Karte der königlich-preußischen Landesaufnahme von 1884 zeigt, ist das Wochenendhausgebiet aus einem Laubwaldbestand oder einem waldähnlichen Areal hervorgegangen. Früher war das Gelände von hohen Wasserständen und Überflutungen betroffen. Der als Wald abgegrenzte Bestand war Ende des 19. Jahrhunderts vollständig von Knicks

eingefasst. Am nordwestlichen Rand existierte damals eine als Grünland genutzte Senke, die als vermoortes Areal wahrscheinlich für die Torfgewinnung genutzt worden ist. In der topographischen Karte von 1965 (Meßtischblatt M. 1 : 25.000) sind bereits Wochenendhäuser dargestellt; die angesprochenen Knicks sind ebenfalls noch verzeichnet.

### 3 Planungsgrundlagen

#### 3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen

Folgende übergeordnete **planerische Anforderungen** sind für das Vorhaben relevant:

Lt. Landschaftsrahmenplan (LRPL) für den Planungsraum III von Februar 2000 befindet sich das PG in einem ausgedehnten Raum mit besonderen ökologischen Funktionen, der sich von der Küstenlinie der Eckernförder Bucht in südliche über die L 285 hinaus bis etwa nach Neudorf erstreckt.

Auf Höhe des Wochenendhausgebietes befindet sich lt. LRPL zwischen der Küste und dem PG ein Schwerpunktbereich im Biotopverbund- und Schutzgebietssystem. Dieser Schwerpunktbereich umfasst den Mündungsbereich sowie die Niederungsflächen der Aschau, einem streckenweise naturnahen Fließgewässer. Direkte Wechselbeziehungen des Wochenendhausgebietes mit diesem Niederungsbereich sind jedoch nicht zu erkennen. Die Eckernförder Bucht stellt ein EU-Vogelschutzgebiet dar; in diesem Bereich ist darüber hinaus ein FFH-Gebiet gemeldet.

Das Wochenendhausgebiet ist umgeben vom LSG ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘, das derartige Siedlungen ausspart.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Noer von Nov. 1994 führt im Bereich des Wochenendhausgebietes in seinem Entwicklungsteil als Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft den sukzessiven naturnahen Umbau der waldartigen Gehölzbestände auf. Darüber hinaus werden zur besseren landschaftlichen Einbindung des Wochenendhausgebietes an seinem nördlichen und nordwestlichen Rand umfangreiche Gehölzpflanzungen vorgeschlagen.

#### Landesraumordnungsplan

Der Landesraumordnungsplan von 1998 weist die Umgebung der Landeshauptstadt Kiel, im vorliegenden Fall den Raum bis zur Eckernförder Bucht, als Ordnungsraum aus. Die Gemeinde Noer liegt innerhalb dieses Ordnungsraumes, in dem ein ausgewogenes Fortschreiten des Verdichtungsprozesses angestrebt wird, und der so zu ordnen und zu fördern ist, dass bei einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Der Dänische Wohld, in dem Noer liegt, ist als ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Ein sich an der Küste erstreckender und das Plangebiet (PG) überlagernder Streifen ist als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. **Der Landesentwicklungsplan von 2010 greift diese Ausweisungen auf und deckt sich insofern mit der vorherigen übergeordneten Planung.**

#### Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N. in der Fortschreibung von 2000 greift die angesprochenen Ausweisungen der übergeordneten Pläne auf und markiert entsprechend einen küstenparallelen Streifen als einen regionalen Grünzug; das PG ist darin einbezogen.

### Landschaftsprogramm

Dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 kann Folgendes entnommen werden:

Der Küstenstreifen, in dem das PG sich befindet, ist als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum ausgewiesen. Von der Küste erstreckt sich in westliche Richtung in das Landesinnere ein Schwerpunkttraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene; das Wochenendhausgebiet befindet sich innerhalb dieses Korridores.

## **3.2 Natürliche Grundlagen**

### **3.2.1 Geologie / Boden / Wasser**

Die Gemeinde Noer liegt im Norden der historischen Landschaft Dänischer Wohld, die sich vom Nord-Ostsee-Kanal im Süden bis zur Eckernförder Bucht im Norden erstreckt und nach Meynen & Schmitthüsen einen Teil der Schleswig-Holsteinischen Hügellandschaft darstellt. Die Oberflächenformen dieser typischen Jungmoränenlandschaft entstanden im Wesentlichen während der Endphase der Weichsel-Kaltzeit und wurden durch die nacheiszeitliche Entwicklung überformt.

Im PG dürften als geologisches Ausgangsgestein der Geschiebelehm und im Untergrund der Geschiebemergel dominieren. Nach Aussagen von Bewohnern des Wochenendhausgebietes waren Teile des Gebietes früher überschwemmt; Bodenauffüllungen haben erst die bestehende Nutzung ermöglicht. Es ist davon auszugehen, dass Senken mit hohen Wasserständen vielfach zu finden waren. In diesen Senken ist es sicherlich zu Vermoorungen gekommen, die von den Bewohnern mit „schlechten Bodenverhältnissen“ umschrieben werden.

In den höher gelegenen Bereichen zu erwartende Parabraunerden stellen typische Bodentypen über lehmigen und zum Teil kalkhaltigen Moränenablagerungen dar. Es handelt sich dabei um verbraunte Böden mit humusangereichertem, tonverarmten Oberboden und einen durch sickernwasserinduzierte Tonverlagerung (Lessivierung) mit Tonen angereicherten Mineralhorizont.

Im Bereich der nördlich an das PG anschließenden Ackerflächen scheinen die sandig-kiesigen Bodenanteile im Vergleich zu den anderen Zonen etwas höher zu sein. Hier dürften hohe Grundwasserstände keine Rolle spielen.

Erkenntnisse in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden im PG liegen nicht vor.

### 3.2.2 Klima / Luft

Besondere Funktionen des PG für Klima / Luft sind nicht zu erkennen. Kleinklimatisch sind der umfangreiche Baumbestand und der Bestand an Knicks und Hecken von Bedeutung, weil sie Schatten spenden, zur Lufthygiene beitragen und als Windschutz wertvolle Dienste leisten. Diese positiven Effekte kommen besonders den Bewohnern des Wochenendhausgebietes zu Gute.

### 3.2.3 Landschaftsbild

Das überplante Areal zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Es ist in die Landschaft durch den an mehreren Seiten vorhandenen Knick- und Baumbestand gut eingebunden. Am nordwestlichen Rand kommt ein waldartiger Gehölzbestand vor; in unmittelbarer Nähe davon existiert ein von älteren Bäumen (hauptsächlich Schwarzerle) eingenommenes, naturnahes Grundstück. An anderer Stelle kommt ein Wochenendhausgrundstück vor, das sich ebenfalls noch im ursprünglichen Zustand darstellt und folglich vollständig von Bäumen bestanden ist. Auch hier dominieren Erlen; einige ältere Stieleichen existieren inmitten des waldartigen Bestandes. Das übrige Wochenendhausgebiet ist zu einem großen Anteil von überwiegend alten Bäumen in vielfältiger Artenzusammensetzung überstanden; Laub- und Nadelbäume sind durchmischt. Aufgrund dieses vielseitigen Baum- und Strauchbestandes wirkt das überplante Gelände naturnah. Der Plangebietsrand ist durch alte Knicküberhänger geprägt, im Wesentlichen handelt es sich um Stieleichen.

Auch von der Bäderstraße (L 285) aus wirkt das Wochenendhausgebiet gut eingegrünt, so dass es den Autofahrern und Radfahrern kaum auffällt.

## 3.3 Erfassung und Bewertung der aktuellen Situation

### 3.3.1 Bestandssituation

#### Biotop- und Nutzungstypen

Beherrschender Biotoptyp des B-Plangebietes Nr. 6 ist der vielfältige und charakteristische Bestand aus Laub- und Nadelbäumen. Wie oben ausgeführt, ist das Wochenendhausgebiet ursprünglich aus einem (Feucht-)Wald oder einem waldähnlichen Gehölz hervorgegangen. Das überplante Areal hat mit seinem stellenweise verdichteten Gehölzbestand nach wie vor einen waldartigen Charakter. Folgende Baumarten dominieren: Schwarzerle, Bergahorn, Stieleiche, Birke, Esche, Grauerle und als Begleiter treten Rotbuche, Linde, Weide, Pappel und einige Nadelbaumarten auf. Der Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag stellt lediglich den auffälligsten Bestand an Laub- und Nadelbäumen ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,40 m dar. Von diesem Bestand ist der für das Gebiet wertvollste und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsamste ausgewählt worden, der durch den B-Plan planungsrechtlich als zu erhalten festgesetzt wird. Darüber hinaus existiert umfangreicher Baum- und Strauchbestand mit geringeren Stammdurchmessern, der jedoch im Zusammenhang auch wertvolle Funktionen übernimmt. Stellenweise wurde dieser untergeordnete Bestand kürzlich systematisch

gefällt und das Gebiet weiter ausgelichtet, wodurch der ursprüngliche Charakter des Wochenendhausgebietes verloren geht.

***Mit Hilfe einer in 2014 vorgenommenen vermessungstechnischen Aufnahme wurden die Bestandsdaten aktualisiert und u. a. festgestellt, dass zwischenzeitlich weiterer Baumbestand verloren gegangen ist. Ob die Stürme in 2013 ursächlich sind, ist nicht bekannt. Nunmehr setzt der B-Plan in den betreffenden Bereichen eine Neupflanzung von Laubbäumen fest, damit der typische Charakter des Wochenendhausgebietes erhalten bleibt.***

Überwiegend durchgewachsene Knicks markieren den Rand des Wochenendhausgebietes; sie stellen sich wegen des Altbaumbestandes teilweise eher als Baumreihen dar, erfüllen dennoch sehr wertvolle Funktionen für das Landschaftsbild und als Baumbiotop. Die Strauchzusammensetzung der Knicks ist artenreich; Hasel scheint die häufigste Art zu sein.

Am westlichen Gebietsrand existiert ein Wäldchen, das auch formal den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegt. Es umfasst eine Fläche von ca. 4.400 m<sup>2</sup> und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Baumarten zusammen: Schwarzerle, Grauerle, Bergahorn, Esche, Birke, Weißdorn, Holunder und in der Strauchschicht Brombeere. Der Bestand ist nach Entwässerung wahrscheinlich aus einem Erlenbruchwald hervorgegangen. Randlich ist der Wald von alten Eichen, Eschen und Erlen eingerahmt. Der Wald ist naturschutzfachlich als wertvoll einzustufen.

Eine im südlichen Gebietsteil, nahe der Bäderstraße, befindliche Baulücke ist von einem lockeren Gehölz eingenommen, das in der Strauchschicht fast flächendeckend von Brombeere überzogen ist. Als charakteristische Baumarten sind zu nennen: Schwarzerle, Grauerle, Bergahorn, Esche, Hasel, Weide, Holunder, Gem. Schneeball. Das Gelände ist wegen seiner Naturnähe als wertvoll einzustufen.

Am östlichen Gebietsrand ist ein Grundstück ebenfalls fast vollständig von Baumbestand eingenommen; auch dort dominieren Schwarzerlen, begleitet werden sie von Grauerle, Bergahorn, Eberesche, Weißdorn und von drei eingestreuten Eichen mit Stammdurchmessern von ca. 0,45 m. Brombeere und Taubnessel bilden einen flächendeckenden Rasen aus.

An wenigen Stellen existieren Folienteiche, die in die Gartengestaltung einbezogen sind und daher nur eingeschränkt Biotopfunktionen übernehmen können. Folienteiche im Garten unterliegen keinem Schutzstatus.

Einige Grundstücke sind zur HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE von geschnittenen Hecken begrenzt, die das Erscheinungsbild des Gebietes positiv prägen.

### **3.3.2 Naturschutzbedeutung und Schutzstatus der Biotoptypen**

Der waldartige Charakter und das Vorkommen von Altbäumen auf den randlichen Knicks und auch im Gebietsinnern sind aus naturschutzfachlicher Sicht die wertbestimmenden Kriterien. Von daher können als Tierarten die für Feldgehölze und kleine Wälder typischen Bewohner erwartet werden.

Feldgehölze und vergleichbare gehölzgeprägte Biotoptypen sind wichtig als Teillebensraum von Arten des Wald-Feld-Übergangsbereichs. Sie werden genutzt als

Bruthabitat, Ansitz- und Singwarte der Vogelwelt, als Leitstruktur und zur Überwinterung. Dem Hoch- und Niederwild dienen sie häufig als Einstand. Je nach Feuchtigkeitsverhältnissen sind sie Lebensraum von Amphibien u. Reptilien. Als Rückzugsbiotop in verarmten Landschaften bilden Feldgehölze Vernetzungsknoten für die Ausbreitung der Arten.

Schutz:

Die Umwandlung und Beseitigung von Wäldern und landschaftsbestimmenden Baumgruppen ist ein genehmigungs- und ausgleichspflichtiger Eingriff. Nach ökologischen Kriterien definierte Feldgehölze (s. o.) sind formal z. T. Wälder nach LWaldG, planungsrechtlich relevant ist die Einstufung durch die Forstbehörden.

#### Alte Einzelbäume

Sie haben eine Bedeutung als Ansitzwarte für Greif- und andere Vögel sowie als Singwarte, Brutplatz und Nahrungsstätte für zahlreiche Singvögel des Wald-Feld-Komplexes. Altbäume haben eine große Bedeutung für Höhlenbrüter wie Meisen, Kleiber und Gartenrotschwanz, Grauschnäpper. Bei den Wirbellosen sind über 100 Käferarten auf Weiden spezialisiert, für Schleswig-Holsteinische Alleebäume wurden über 400 Wirbellose nachgewiesen. [HEYDEMANN & MÜLLER-KARCH 1980; JEDICKE & JEDICKE 1992].

#### Knicks

Knicks sind lineare, überwiegend aus Sträuchern und einzelnen Bäumen bestehende Gehölzpflanzungen auf Erdwällen, vereinzelt auch auf Lesesteinwällen. Wildstrauchhecken sind entsprechende Pflanzungen auf ebenem Boden oder an Böschungen. Geschnittene Zierhecken sind naturschutzfachlich von Bedeutung, wenn sie aus heimischen Gehölzen (z. B. Rotbuche, Hainbuche, Liguster) aufgebaut sind. Artenreiche Schlehen-Hasel-Knicks sind typisch für den Dänischen Wohld. Weitere Knicktypen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Schleswig-Holstein sind die Buchen-Hasel-Knicks, Birken-Eichen-Knicks, Teestrauchknicks, Fliederknicks. Eine Sonderform aus zwei gegenüberliegenden Knicks sind die Redder.

faunistisches Potential:

Knicks und Hecken bestehen ökologisch gesehen aus zwei zusammengerückten Waldrändern, d. h. sie stellen einen Übergangstandort (zwischen Wald und Feld bzw. Koppel) mit einer bei Knicks besonders ausgeprägten Zonierung und zahlreichen ökologischen Nischen dar. Daher sind Knicks und Wildstrauchhecken hervorragende Lebensräume für ca. 7.000 Tierarten: Brutraum einer artenreichen Singvogelfauna wie Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Goldammer und Neuntöter. Knicks dienen dem Niederwild wie Rebhuhn und Hase und Kleinsäugetern wie Igel und Mäusen als Nahrungs- und Winterquartier und haben aufgrund ihres Blütenreichtums Bedeutung als Bienenweide. Darüber hinaus stellen Knicks einen bevorzugten Aufenthaltsort für viele Wirbellose dar, z. B. Spinnen, Schmetterlinge, Käfer und Gehäuseschnecken.

Mikroklima:

Knicks und Hecken wirken auf ihre Umgebung als Windschutz, in dessen Windschatten eine vermehrte Taubildung stattfinden kann. An den Hecken selber - insbesondere an nord-/süd-exponierten Knicks - ist eine ausgeprägte kleinklimatische



Zonierung zu beobachten, die sich in bis zu sechs verschiedenen Vegetationszonen der Krautschicht niederschlägt.

mögliche Gefährdungsursachen/Sensivitäten:

Beseitigung, Ersatz der fachgerechten Knickpflege durch Bearbeitung mit dem Schlegelmäher (Schädigung der Gehölze), Bewirtschaftung bis unmittelbar an den Knickfuß (mechanische Schäden am Knickwall); Verdriftung von Dünger und Pestiziden auf den Knickwall und dadurch Veränderung des Arteninventars der Krautschicht. Der Bestand an qualitativ hochwertigen Knicks erscheint stark gefährdet.

Schutz:

Knicks sind nach **§ 21 (1) LNatSchG** vor Beseitigung und Beschädigung geschützt. Ebenerdige Gehölzanpflanzungen, also Feldhecken, werden den Knicks gleichgestellt, wenn sie dauerhaft und zu dem gleichen Zweck angelegt wurden. Überhälter können nur gefällt werden, wenn für einen ausreichenden Ersatz gesorgt ist.

### 3.3.3 Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Spezielle Betrachtungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgten nicht, dennoch soll dieser Aspekt angerissen werden:

***Die nachfolgenden Ausführungen sollen der Abschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG dienen, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.***

***Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten:***

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),***
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und***
- c) alle europäischen Vogelarten.***

***Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:***

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),***
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder***
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).***

***Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der Planung auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen.***

***Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem***

***Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.***

Hinsichtlich des Artenschutzes werden im Zusammenhang mit diesem Planverfahren keine besonderen Vorkehrungen erforderlich, weil die bauleitplanerische Zielsetzung im Wesentlichen darin besteht, den Bestand / die bestehende Nutzungsintensität festzuschreiben.

In einem gewissen begrenzten Rahmen sollen für einige Grundstücke, die einen Spielraum für Entwicklungen aufweisen, Erweiterungen ermöglicht werden. In derartigen Bereichen wird es zu Eingriffen in den Grünbestand (insbesondere in den Baum- und Strauchbestand) kommen. Erstmals soll im Bereich des westlichen von Bäumen und Sträuchern zugewachsenen Grundstückes eine Bebauung ermöglicht werden, wodurch Verluste von wertvollen Bäumen (mittleren Alters) verursacht werden. Weiterhin ist wesentlich, dass in dieser Bauleitplanung lediglich der bedeutendste Baumbestand als zu erhalten festgesetzt werden kann. Eine Festsetzung des gesamten alten Baumbestandes ist fachlich nicht sinnvoll, weil zukünftig Auslichtungen zur Bestandspflege und zur Entwicklung des wertvollsten orts- und landschaftsbildprägenden Bestandes unumgänglich sind. Aufgrund dieser Tatsache muss im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung eine Auswahl des wertvollsten Gehölzbestandes erfolgen. Diese Auswahl basiert auf einer einmaligen Ortsbesichtigung im Januar 2007, die keine baumpflegerisch gutachterliche Bewertung zum Ziel hatte. Soweit es erkennbar ist, wurden Gehölzschäden berücksichtigt.

Hinsichtlich der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wird angenommen, dass sich aus der Umsetzung des Bauleitplanes Veränderungen ergeben werden, die jedoch keine erheblichen Folgen für die grundsätzliche Gebietsstruktur und -beschaffenheit hat. Diese Veränderungen könnten nach derzeitigem Kenntnisstand auch eintreten, wenn keine verbindliche Bauleitplanung betrieben würde. Daher kann für diese Bauleitplanung und den hiermit vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrag von einer speziellen Betrachtung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten abgesehen werden.

## **4 Entwicklungsplanung**

### **4.1 Landschaftsplanerische Zielsetzung**

Da die Bauleitplanung im Wesentlichen die Festschreibung der aktuellen Bestandssituation zum Ziel hat, sind Eingriffe mit gravierenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft infolge des Projektes nicht zu erwarten; es kommt jedoch zu Baumverlusten auf Grundstücken mit waldartigem Gehölzbewuchs. Das wertvolle vom Strandweg aus gesehen im Eingangsbereich liegende „Waldgrundstück“ soll vollständig erhalten werden, weil es für das Gebiet besonders charakteristisch und prägend ist. Das am westlichen Gebietsende in der Nähe der Bäderstraße liegende, ebenfalls baumbestandene Areal soll zumindest teilweise als

Wochenendhausgrundstück nutzbar gemacht werden. Jedoch wird der wesentliche Bestand an alten Schwarzerlen erhalten.

Grundsätzlich gilt es im Rahmen dieser Bauleitplanung darauf zu achten, dass bestimmte Grundsätze und Zielsetzungen berücksichtigt werden, um die Folgen des Vorhabens für das Gebiet und seine naturschutzfachlich bedeutsame Ausstattung zu minimieren. Daher sind bei der weiteren Planung als wichtige Aspekte folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der von den üppigen Grünstrukturen bestimmte Gebietscharakter muss auch bei einer in einigen Teilen des Wochenendhausgebietes ermöglichten Entwicklung unbedingt erhalten bleiben.
- Die grünordnerischen Festsetzungen müssen in erster Linie die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Durchgrünung des Gebietes mit Großgrün zum Ziel haben. Herausragende Zielsetzung ist jedoch auch der Erhalt und die Entwicklung des wertvollen Altbaumbestandes.
- Die Begrenzung der Höhenentwicklung der Hauptgebäude, der Nebenanlagen und Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr;
- die Vorgabe gestalterischer Bindungen zwecks Sicherung der Einfügung baulicher Anlagen in die Struktur und die prägende Gestaltung des Baugebietes sowie in die landschaftliche Situation.

Weitere Zielsetzungen sind

- die Schaffung von Möglichkeiten zur Belassung und Versickerung des Oberflächenwassers im Baugebiet,
- sparsamer Umgang mit Bodenflächen,
- Anwendung ökologischer und ressourcenschonender Bauweisen.

#### **4.2 Vorhabenbeschreibung**

Es ist beabsichtigt, die geordnete städtebauliche Entwicklung im Gebiet „In't Holt“ durch einen qualifizierten Bebauungsplan sicherzustellen. Das Areal soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet ausgewiesen werden.

Nach einem Erörterungstermin mit Vertretern der Landesplanungsabteilung Schleswig-Holstein ist die Festsetzung eines überbaubaren Grundstücksanteils von 100 m<sup>2</sup> als Regel vorgesehen. Auf einzelnen Grundstücken vorhandene Hauptgebäude mit einer bauordnungsrechtlich genehmigten höheren Grundfläche unterliegen dem Bestandsschutz. Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Stellplätzen bzw. überdeckten Stellplätzen um bis zu 35 m<sup>2</sup> überschritten werden. Insgesamt darf auf den Grundstücken für die vorgenannten Anlagen sowie für Zuwegungen, Zufahrten und Terrassen eine Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup> überbaut bzw. versiegelt werden.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch Regelungen sicherzustellen, dass sich das Sondergebiet auch zukünftig harmonisch in die Landschaft einfügt. Zu diesem Zweck werden der am PG-Rand vorhandene prägende Baumbestand sowie die Knicks bzw.

Knickrudimente in Form von Gehölzflächen als zu erhalten festgesetzt. Darüber hinaus sind hier am Gebietsrand ergänzende Pflanzungen in Form von Hecken vorgesehen. Der wichtigste und prägende Gehölzbestand im PG-Inneren muss ebenfalls erhalten werden, sodass auch hierfür eine entsprechende Festsetzung aufgenommen wird. Zur inneren Durchgrünung sind entlang des hauptsächlichen Erschließungsweges geschnittene Hecken zu erhalten bzw. neu anzulegen. Darüber hinaus werden in wenigen Bereichen mit auffälligen Gehölzlücken Baumpflanzungen festgesetzt. Teilweise werden durch die vorgenannte Festsetzung erst vor kurzer Zeit gefällte Baumbestände ersetzt. **In 2014 festgestellte Gehölzverluste werden ebenfalls durch die Festsetzung von Ersatzpflanzungen berücksichtigt.**

### 4.3 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Wie mehrfach ausgeführt, soll im Wesentlichen der Bestand planungsrechtlich abgesichert, eine Ordnung vorgenommen sowie in kleinem Rahmen auch eine Entwicklung auf baulich bisher gering ausgenutzten Grundstücken ermöglicht werden. Zu diesem Zweck werden das Maß der Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen durch den B-Plan vorgegeben. Daraus werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine umfangreichen Baumaßnahmen mit erheblichen negativen Folgen für Natur und Landschaft resultieren. Ausnahmen ergeben sich aus der durch den B-Plan ermöglichten baulichen Beanspruchung eines dicht von Gehölzen bestandenen Grundstückes, das bisher von einer Bebauung vollständig ausgenommen war. Es handelt sich dabei um ein überwiegend von alten Schwarzerlen und anderen Gehölzarten bewachsenes Gelände am westlichen Gebietsrand. Das naturschutzfachlich noch wertvollere waldartige Grundstück im östlichen Gebietsteil soll vollständig erhalten bleiben. Grundsätzlich werden bei Vergrößerungen der baulichen Anlagen der Boden- und Wasserhaushalt betroffen sein. Darüber hinaus wird es zu Verlusten beim Baum- und Strauchbestand kommen, da bei beengten Grundstücken die Bauinseln vereinzelt den Baumbestand berühren. Die Ausweisung von Bauinseln erfolgte jedoch i. d. R. unter Berücksichtigung des wertvollen Baumbestandes; Verluste können dennoch nicht gänzlich vermieden werden.

Mit der stellenweise zu erwartenden Versiegelung von Bodenflächen infolge der weiteren Überbauung sowie mit den Arbeiten während der Bauphase sind folgende Wirkungen verbunden:

- Reliefveränderungen durch Bodenauftrag und -abtrag,
- Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses,
- Störung des Bodenwasserhaushaltes durch Versiegelung,
- Verdichtung des Bodens und Entwässerung,
- Beeinträchtigung bzw. vollständige Zerstörung des Bodenlebens durch Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeintrag.

Darüber hinaus wird wie mehrfach ausgeführt Baum- und sonstiger Gehölzbestand verloren gehen, wovon auch die Tiere berührt werden. Kommt es in Ausnahmefällen zu Verlusten von großen (alten) Bäumen sind die Folgen für den Naturhaushalt und für die baumspezifischen Tiere erheblich. Alte Bäume können besonders mit ihren Höhlen

und ihrem Totholz wertvolle Nischen für spezielle Tiere und Pflanzen zur Verfügung stellen, so dass die Beseitigung von alten Baumexemplaren naturschutzfachlich schwer wiegt. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass bei sehr eng stehenden Bäumen zukünftig ohnehin eine Bestandspflege mit gewissen Auslichtungen erforderlich geworden wäre. Dennoch muss auch bei derartigen Eingriffen die Erhaltung und Pflege der wertvollen alten Gehölze im Vordergrund stehen.

***Bei allen Veränderungen und Eingriffen in den „Grün- und Baumbestand“ sind die Vorschriften in Bezug auf Baum- und besonderer Artenschutz zu berücksichtigen.***

Das Orts- und Landschaftsbild wird bei Umsetzung des anstehenden B-Planes wahrscheinlich keine oder nur geringe Veränderungen erfahren, weil die für das optische Erscheinungsbild wesentlichen Strukturen vollständig erhalten werden sollen. In diesem Zusammenhang sind besonders die am Gebietsrand befindlichen Knicks mit ihren alten Überhälterbäumen sowie der Altbaumbestand im PG-Inneren zu erwähnen.

#### **4.3.1 Landschaftspflegerische und gestaltende Maßnahmen**

Zur Vermeidung von Eingriffen und von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Kompensation der Folgen des Bauvorhabens sind im Baugebiet Maßnahmen vorgesehen, die nachfolgend erläutert werden.

#### **4.3.2 Schutz des wertvollen Baumbestandes**

Der wertvolle Baumbestand ist im B-Plan als zu erhalten festgesetzt, so dass dieser Bestand bei allen Aktivitäten auf dem überplanten Areal im Fokus der Schutzbemühungen stehen muss. Bei der Auswahl der festzusetzenden Bäume wurden erforderliche Pflegemaßnahmen und Auslichtungen berücksichtigt, ohne die der Gesamtbestand nicht dauerhaft funktionsfähig bleiben würde. In diesem Zusammenhang wurde jedoch keine einzelbaumbezogene Kontrolle unter baumpflegerischen Gesichtspunkten durchgeführt. Sollten von den als zu erhalten festgesetzten Bäumen Gefährdungen ausgehen, stehen die Grundeigentümer in der Pflicht, Schutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. ggf. sogar bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises RD-ECK eine Fällgenehmigung zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Baumexemplare wirksam durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Im Traufbereich dieser Bäume sind keine Nutzungen, Einrichtungen oder Veränderungen mit negativen Auswirkungen auf den Baumbestand zulässig, wie z. B. Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Spielgeräte, Gartenhütten, Komposthaufen, Lagerplätze etc. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen mit einer Gehölzware in einer Qualität von 16 bis 18 cm Stammumfang und dauerhaft zu erhalten.

### 4.3.3 Gliederung des Haupteerschließungsweges mit Hecken, landschaftliche Einbindung durch Heckenpflanzungen

Trotz des umfangreichen Vorkommens von Bäumen und anderen Grünstrukturen im Plangeltungsbereich sind stellenweise Begrünungsdefizite festzustellen. Sie sollen durch die Herstellung weiterer Hecken entlang des Haupteerschließungsweges und am Gebietsrand behoben werden. Lebende Hecken haben viele positive Wirkungen: Sie beleben eine Siedlung, bereichern das Erscheinungsbild und können gleichzeitig wildlebenden Tieren Nahrung und Unterschlupf bieten. Außerdem trägt ein einheitlicher Abschluss des Wochenendhausgebietes dem Landschafts- und Ortsbild Rechnung.

An den im Plan festgesetzten Bereichen ist daher eine 2-reihige Laubgehölzhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Entlang der privaten Verkehrsflächen sind Hecken anzupflanzen und in einer Mindesthöhe von 1,00 m zu pflegen und zu erhalten; am Gebietsrand jedoch sollen die Hecken frei wachsen können. Für diese ist eine Mindesthöhe von 1,20 m festgesetzt.

Geeignete Heckengehölze sind

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Rotbuche - *Fagus silvatica*

Feldahorn - *Acer campestre*

Weißdorn - *Crataegus monogyna*

Flieder - *Syringa vulgaris*

### 4.3.4 Erhaltung der am Gebietsrand befindlichen Knicks

Am Rand des Wochenendhausgebietes existieren nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knicks; teilweise sind sie nur noch rudimentär vorhanden. In einigen Bereichen sind die geschützten Knicks im B-Plan nicht als solche nachrichtlich übernommen, weil dem Schutz der auf den Knicks existierenden Überhälter der Vorrang gegeben wird. Dennoch sollen die auf Wällen oder ebenerdig wachsenden Knicksträucher nicht beseitigt werden. Im Gegenteil: Es ist festgesetzt, den Bestand durch Sträuchernachpflanzungen zu ergänzen, um wieder einen geschlossenen Bewuchs zu erzielen. Hierfür sind hauptsächlich die im Kap. 4.4.2 aufgeführten Arten zu verwenden. Darüber hinaus sind Schlehe und Hasel geeignet.

### 4.3.5 Baumpflanzungen

An wenigen Stellen, an denen teilweise aufgrund von Gehölzrodungen größere Lücken vorhanden sind, soll durch Baumersatzpflanzungen der waldartige Charakter des Wochenendhausgebietes wiederhergestellt werden. Bei der Anordnung der zu pflanzenden Einzelbäume ist die zukünftige Beschattung der neuen Bäume berücksichtigt worden. Die Baumpflanzung ist unerlässlich zur Erhaltung des besonderen Gebietscharakters und von daher als vertretbare Maßnahme einzustufen. Folgende Baumarten sind für diese Pflanzmaßnahme geeignet und daher zu verwenden: Esche, Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Winter- und Sommerlinde, Vogelkirsche in einer Qualität von 3 x v., 14 bis 16 cm

Stammumfang. Soweit die Bäume innerhalb befestigter Flächen angeordnet sind, ist eine wasserdurchlässige, mindestens 6 m<sup>2</sup> große Baumscheibe herzustellen, damit das Gehölz gute Wuchsbedingungen erhält.

#### **4.3.6 Oberflächenbefestigung, Regenwasserversickerung**

Auf den Wochenendhausgrundstücken sind die Stellplätze, Zugänge, Zufahrten und Lagerflächen wasserdurchlässig herzustellen, um die Störungen des Boden- und Wasserhaushaltes zu mindern. Diese Voraussetzung erfüllen Beläge wie z. B. Schotterrassen, wassergebundene Decke und mit breiten Fugen verlegtes Pflaster.

Das unbelastete Oberflächenwasser von den Wochenendhausgrundstücken und den übrigen Flächen soll, sofern die Bodenverhältnisse es zulassen, weiterhin versickert werden.

#### **4.3.7 Aufschüttungen und Abgrabungen**

Damit der schützenswerte spezielle Charakter des Gebietes und sein Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden, dürfen im Bereich der Grundstücksfreiflächen keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Das heißt, das aktuelle Geländeniveau ist zu erhalten.

### **5 Ausgleich zugunsten von Natur und Landschaft**

Während die Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes an Ort und Stelle des Eingriffs geschehen muss, so lassen sich die vorhabensbedingten Folgen für Natur und Landschaft i. d. R. nur außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs ausgleichen. Hierbei geht es darum, die ökologischen Effekte, die man mit der vollständigen Kompensation erreichen möchte, dauerhaft und nachhaltig zu gestalten.

Grundlage von Bilanzierungen im Zusammenhang mit Eingriff und Ausgleich stellen die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von **Dez. 2013** des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ dar.

Im vorliegenden Fall ist der sich aus einer umfangreichen Flächenbilanz ergebende Eingriffsumfang so gering, dass Maßnahmen außerhalb des Wochenendhausgebietes zur Kompensation der Eingriffsfolgen entfallen können. Wie mehrfach ausgeführt, sind die meisten Wochenendgrundstücke bereits bebaut, so dass für dieses Bauleitplanverfahren lediglich die zusätzliche versiegelte Grundfläche relevant ist. Lt. der in der Begründung zum B-Plan aufgeführten Flächenaufstellung ergibt sich aus den Festsetzungen eine zukünftige zusätzliche Bodenversiegelung in einer max. Größe von **902 m<sup>2</sup>**. Der rechnerisch ermittelte Kompensationsbedarf von **451 m<sup>2</sup> (902 m<sup>2</sup> x 0,5 [Kompensationsfaktor bei vollständiger Versiegelung])** wird an Ort und Stelle auf den einzelnen Grundstücken abgegolten. Hierfür und zur Kompensation der Gehölzverluste werden die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen angerechnet, die neben den positiven Effekten für das charakteristische Erscheinungsbild sich auch günstig auf Natur und Landschaft auswirken. In Ansatz gebracht werden in diesem Zusammenhang die Strauchpflanzungen am PG-Rand sowie die festgesetzten Heckenpflanzungen im Inneren des Wochenendhausgebietes.

### **5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild**

Der Ausgleichsbedarf für die Folgen des Eingriffs in das Landschaftsbild lässt sich nicht rechnerisch ermitteln. Gemäß Eingriffserlass müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftstyp Rechnung trägt. Dies kann z. B. eine breite, durchgängige Eingrünung zur Umgebung hin sein oder die Erhaltung und Einbeziehung landschaftsbildprägender Einzelbäume in das Gebiet.

Die B-Plan-Festsetzungen haben als wesentliches Ziel, die gute landschaftliche Einbindung des Wochenendhausgebietes weiterhin sicherzustellen. Daher sind am Gebietsrand befindliche Bäume, die Knicks sowie im Inneren des Gebietes vorhandene Altbäume und Baumgruppen für die Erhaltung festgesetzt. Mit den festgeschriebenen zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen soll die Durchgrünung und -eingrünung noch verbessert werden. Daher ergibt sich aus dem B-Plan Nr. 6 hinsichtlich des Landschaftsbildes kein Kompensationsbedarf.

### **5.2 Fazit**

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, sind die Maßnahmen innerhalb des Baugebietes geeignet, die durch das geplante Vorhaben gestörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts entsprechend den Bestimmungen des LNatSchG zu kompensieren.

Aufgestellt:

Altenholz, 26.03.2008, ergänzt am 2. September 2014

Freiraum- und Landschaftsplanung

**Matthiesen · Schlegel**

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

info@matthiesen-schlegel.de